



## **Feststellung der Eröffnungsbilanz des Landkreises Reutlingen zum 01.01.2011**

### **Beschlussvorschlag:**

1. Gemäß § 62 Abs. 6 Satz 2 Gemeindehaushaltsverordnung wird auf den Ansatz der vor dem 01.01.2011 geleisteten Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz verzichtet.
2. Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 gemäß Anlage 1 zu dieser KT-Drucksache wird festgestellt.

### **Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:**

--

### **Sachdarstellung/Begründung:**

#### **I. Kurzfassung**

Der Kreistag des Landkreises Reutlingen hat am 04.03.2009 über die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) beim Landkreis Reutlingen (Einführung Doppik) beraten (siehe KT-Drucksache Nr. VII-0590).

Seit dem 01.01.2011 führt der Landkreis Reutlingen seine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung. Im Zuge dieses Umstiegs hat der Landkreis gemäß Artikel 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts eine Eröffnungsbilanz aufzustellen.

Die Gliederung der Bilanz ist in der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) konkretisiert. Die Eröffnungsbilanz besteht aus der eigentlichen Bilanz (§ 52 GemHVO) und einem Anhang (§ 53 GemHVO). Als weitere Grundlage für die Eröffnungsbilanz des Landkreises Reutlingen dienen der „Leitfaden zur Bilanzierung“ der Arbeitsgruppe Bilanzierung und Inventarisierung sowie die Empfehlungen aus dem Vergleichsring "Kommunales Rechnungswesen".

Nach Prüfung der Eröffnungsbilanz durch das Amt für Kommunalaufsicht und Rechnungsprüfung kann nunmehr die Eröffnungsbilanz gemäß Art. 13 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts in Verbindung mit den §§ 19 Abs. 1, 34 Abs. 2 Nr. 12, 42 Abs. 2 Satz 3 Landkreisordnung (LKrO) vom Kreistag festgestellt werden.

Für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz sieht der Gesetzgeber Wahlrechte und Vereinfachungsregelungen vor. So kann gemäß § 62 Abs. 6 Satz 2 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) auf den Ansatz von Investitionszuschüssen, die vor dem Eröffnungsbilanzstich-

tag durch den Landkreis geleistet wurden, verzichtet werden. Über die Ausübung dieses Wahlrechts entscheidet der Kreistag.

## **II. Ausführliche Sachdarstellung**

### **1. Aufstellung der Eröffnungsbilanz des Landkreises Reutlingen zum 01.01.2011**

Am 22. April 2009 hat der Landtag von Baden-Württemberg das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts beschlossen. Kernpunkt der Reform ist, das bisher zahlungsorientierte Rechnungswesen durch ein ressourcenorientiertes Rechnungswesen zu ersetzen. Im neuen Rechnungswesen werden zusätzlich zu den Zahlungsvorgängen auch der nicht zahlungswirksame Vermögensverzehr, insbesondere Abschreibungen und Rückstellungen, erfasst.

Der Landkreis Reutlingen hat zum 01.01.2011 das neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) eingeführt. Im Zuge dieses Umstiegs hat der Landkreis Reutlingen gemäß Artikel 13 Absatz 5 des Reformgesetzes zum Beginn des ersten Haushaltsjahres, in dem das NKHR angewendet wurde, eine Eröffnungsbilanz aufzustellen.

Die Gliederung der Bilanz ist in der GemHVO konkretisiert. Die Eröffnungsbilanz besteht aus der eigentlichen Bilanz (§ 52 GemHVO) und einem Anhang (§ 53 GemHVO).

Die Eröffnungsbilanz ist in Kontenform entsprechend den Vorgaben des § 52 Abs. 2 GemHVO aufzustellen.

Für die Aufstellung des Anhangs gibt es keine Formvorschriften. In diesem ist über alle Sachverhalte zu berichten, zu denen Angaben gesetzlich vorgeschrieben sind (§ 53 GemHVO). Dies gilt allerdings nur für wesentliche Sachverhalte. Der Anhang dient zur Erläuterung der einzelnen Bilanzpositionen. Er soll es einem sachverständigen Dritten ermöglichen, die Bewertung des Vermögens und der Schulden nachzuvollziehen und die Vermögens- und Schuldenlage einzuschätzen.

### **2. Ansatz der vor dem 01.01.2011 geleisteten Investitionszuschüsse**

Grundsätzlich sind gemäß § 40 Abs. 1 GemHVO in der Bilanz die immateriellen Vermögensgegenstände, das Sachvermögen und das Finanzvermögen, die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sowie die Kapitalposition, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten und die passiven Rechnungsabgrenzungsposten vollständig auszuweisen.

Jedoch sieht der Gesetzgeber für die erstmalige Bewertung und die Aufstellung der Eröffnungsbilanz Vereinfachungsregelungen vor. So kann gemäß § 62 Abs. 6 Satz 2 GemHVO auf den Ansatz von Investitionszuschüssen, die vor dem Eröffnungsbilanzstichtag durch den Landkreis geleistet wurden, verzichtet werden. Die Folge ist, dass diese Investitionszuschüsse nicht auf der Aktivseite in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen und entsprechend jährlich aufgelöst werden müssen und somit auch nicht als Aufwand in die Ergebnisrechnung einfließen.

Der Landkreis Reutlingen hat in der Vergangenheit Investitionszuschüsse unter anderem an die Kreiskliniken Reutlingen GmbH und an Altenpflegeheime geleistet.

Die Verwaltung empfiehlt, von dem Wahlrecht nach § 62 Abs. 6 Satz 2 GemHVO Gebrauch zu machen und auf den Ansatz der vor dem 01.01.2011 geleisteten Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz zu verzichten.

Über die Ausübung dieses Wahlrechts entscheidet der Kreistag.

Die ab dem 01.01.2011 geleisteten Investitionszuschüsse des Landkreises werden in der Bilanz auf der Aktivseite ausgewiesen und entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufgelöst.

### **3. Prüfung der Eröffnungsbilanz**

Bereits seit Beginn der Vorbereitungsarbeiten zur Umstellung auf das NKHR fand eine begleitende Prüfung durch das Amt für Kommunalaufsicht und Rechnungsprüfung statt. Inzwischen liegt der Schlussbericht vom 20.06.2012 über die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 vor. Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen.

Die Prüfung des Amtes für Kommunalaufsicht und Rechnungsprüfung hat ergeben, dass

- bei der Vermögensbewertung der beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenstände die Grundsätze der Einzelbewertung (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO), der wirklichkeitsgetreuen Bewertung (§ 43 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO) und der Vollständigkeit (§ 40 Abs. 1 GemHVO) eingehalten wurden,
- die Wertansätze mit den §§ 44 und 62 GemHVO sowie dem Bewertungsleitfaden im Einklang stehen,
- die Gliederung der Bilanz den Vorgaben der GemHVO entspricht,
- sämtliche Vermögensgegenstände, die bis zum Beginn des Haushaltsjahres 2011 beschafft wurden, bewertet und in das Anlagenverzeichnis aufgenommen wurden,
- hierbei die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung eingehalten wurden, insbesondere der Grundsatz der Periodenabgrenzung, der stichtagsbezogenen Bewertung, der Einzelbewertung, der wirklichkeitsgetreuen Bewertung und der Bewertungstetigkeit.

Der Schlussbericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 des Amtes für Kommunalaufsicht und Rechnungsprüfung ist als Anlage 2 beigefügt.

### **4. Feststellung**

Die Feststellung des Jahresabschlusses obliegt dem Kreistag (§§ 19 Abs. 1, 34 Abs. 2 Nr. 12, 42 Abs. 2 Satz 3 LKrO). Demnach ist er auch für die Feststellung der von der Verwaltung aufgestellten Eröffnungsbilanz zuständig (Art. 13 Abs. 5 Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts).

Nach den Vorschriften des Art. 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts in Verbindung mit den § 48 LKrO und § 110 GemO kann die Eröffnungsbilanz nunmehr nach der örtlichen Prüfung durch das Amt für Kommunalaufsicht und Rechnungsprüfung formell festgestellt werden.